

Bericht und Antrag
 der ständeräthlichen Kommission
 in der
 Recursfache der Regierung von Luzern in der Preßprozeßan-
 gelegenheit des Conrad Kneubühler in Willisau.

(Vom 18. Januar 1862.)

Tit. I

Der Thatbestand ist in Kürze folgender: In einem Artikel in Nr. 95, Jahrgang 1859, des von Conrad Kneubühler herausgegebenen Zeitungsblattes „der Volksfreund“ ist die Stelle enthalten: „es habe eine Partei in der Kostennote zu Lasten des Gegners die Ausgabepost aufgeführt: „dem Fürsprech gegeben zur Austheilung an die Oberrichter 300 Fr. und man habe nicht an der Richtigkeit dieser Ausgabe gezeifelt etc.“

Das Obergericht fand sich veranlaßt, von Amtes wegen bezüglich dieses Artikels eine Untersuchung einzuleiten, indem dasselbe von der Voraussetzung ausgieng, es handle sich hier um das Verbrechen der Bestechung, der Unterschlagung oder, wenn keines dieser beiden Vergehen verübt worden wäre, dann um dasjenige der Verläumdung gegen das Obergericht selbst. Die Justizkommission wurde angewiesen, gemäß den §§. 49 und 50 des Strafrechtsverfahrens einen außerordentlichen Verhörrichter mit der Anhebung und energischen Durchführung der Untersuchung zu beauftragen, welcher Weisung sofort Folge gegeben wurde. Die Untersuchung selbst wurde nun in der That mit äußerster Strenge, in der Art, wie solches ohnedieß nur bei der Verfolgung schwerer Criminalverbrechen zu geschehen pflegt, geführt, zur Hausuntersuchung und Verhaftung des Angeeschuldigt-

ten (Kneubühler) während 11 Tagen geschritten, weil derselbe das Manuscript des incriminirten Artikels nicht vorlegen, beziehungsweise den Verfasser nicht nennen wollte, obwohl er anderseits die Verantwortlichkeit auf seine Person übernehmen zu wollen erklärt hatte.

Inzwischen kamen die Verwandten des Angeschuldigten (am 28. December 1859) mit dem Gesuch bei dem eben versammelten Großen Rathe des Kantons ein: es möchten

- 1) Conrad Kneubühler freigelassen;
- 2) in Sachen ein unbetheiligtes außerordentliches Obergericht bestellt, und
- 3) die Verfügungen des Obergerichtes und des Verhörrichters bezüglich des fraglichen Falles ungültig und folgenlos erklärt werden.

Der Große Rath erledigte dieses Gesuch mittelst Dekret vom 7. März 1860, und zwar im abweisenden Sinne, indem einerseits das Obergericht bei Erlaß der betreffenden Verfügungen innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse gehandelt, und anderseits das Begehren um Bestellung eines außerordentlichen Obergerichtes nach den bestehenden Gesetzen nicht als gerechtfertigt erscheine, abgesehen davon, daß damals noch ungewiß war, ob das Obergericht in Sachen zu urtheilen in den Fall kommen werde.

Später, nämlich am 27. December 1860, erledigte das Bezirksgericht Willisau in erster Instanz die Prozeßangelegenheit in folgender Weise: Conrad Kneubühler wurde — „in Erwägung, daß der Art. 95 des Volksfreundes behauptet, die oberste Gerichtsbehörde stehe bei der öffentlichen Meinung im Gerichte der Bestechlichkeit und daß die ganze Haltung und Tendenz dahin zielt, diesen behaupteten Glauben als nicht unbegründet erscheinen zu lassen, und nun diese Ausdrucksweise sich zu einer wirklichen Beschimpfung qualifizirt,“ — der Amtsehrverletzung schuldig erklärt und, in Betracht des nicht hinlänglich gerechtfertigten Untersuchungsverhaftes, zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt, wovon 11 Tage als bereits erstanden in Abzug zu bringen sind.

Den Kostenpunkt regulirte das Gericht im Besondern dahin, daß der Angeschuldigte die Voruntersuchungskosten im engeren Sinne tragen soll, während die Tageskosten wettgeschlagen wurden, und daß „in Betracht der dem Beklagten durch die Hausuntersuchung zugestohenen Inkonvenienzen“ der Staat an denselben eine Entschädigung von 40 Fr. zu entrichten habe.

Gegen dieses Urtheil legte Conr. Kneubühler bei der Obergerichtskanzlei Berufung an eine zweite Instanz ein, und richtete gleichzeitig (unterm 16. Februar 1861) das Gesuch an den h. Bundesrath: „er möchte die Beurtheilung des Rechtsfalles dem Bundesgerichte zuweisen oder eventuell beschließen, der Große Rath des Kantons Luzern habe in Sachen ein außerordentliches unbetheiligtes Obergericht zu bestellen.“

Nachdem der Bundesrath von den Gegenbemerkungen des luzernischen Obergerichts Kenntniß genommen hatte, beschloß derselbe am 12. April 1861:

In Erwägung:

- 1) daß auf die Beschwerde, soweit sie das gegen den Rekurrenten in der Untersuchung angewandte Verfahren betrifft, nicht eingetreten werden kann, weil nicht nachgewiesen ist, daß dadurch Bundesvorschriften oder die Kantonsverfassung verletzt wurde, vielmehr dem Rekurrenten überlassen werden muß, nach Maßgabe der Gesetze über die Verantwortlichkeit der Behörden zu handeln, falls er behauptet, daß kantonale Gesetze übertreten worden seien;
- 2) Daß, was hingegen die Verweigerung betrifft, dem Rekurrenten ein unbetheiligtes Gericht anzuweisen, die Berufung auf Art. 45 der Bundesverfassung allerdings begründet ist, indem die Beurtheilung von Preßvergehen durch betheiligte Gerichte mit dem Wesen der Preßfreiheit nicht vereinbar ist;
- 3) Daß nun der Rekurrent durch das erstinstanzliche Gericht der Beschimpfung des Obergerichts schuldig erklärt ist, und zugegebener Maßen das Obergericht selbst die Klage erhoben hat;

im Dispositiv:

- 1) Es sei die Regierung von Luzern eingeladen, auf geeignete Weise dem Rekurrenten ein unbetheiligtes zweitinstanzliches Gericht anzuweisen.
- 2) Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Luzern zu Handen des dortigen Obergerichts so wie dem Rekurrenten, letztem unter Rücksendung seiner Beilage, mitzutheilen.

Gegen diesen Entscheid hat nunmehr der Regierungsrath des Kantons Luzern mittelst Memorial vom 28. August 1861 Berufung an die h. Bundesversammlung eingelegt. Der Bundesrath seinerseits beschränkte sich darauf, die Refursschrift dem Aneubühler zur Vernehmung mitzutheilen, welche unterm 3. December v. J. einging, und übermittelte sodann die Akten unterm 9. December v. J. den beiden Räten, indem er bemerkte, daß er sich in der Hauptsache lediglich auf die Motive des angefochtenen Entscheides beziehe, mit dem Beifügen, daß er jedenfalls die Ansicht des Hrn. Aneubühler nicht theilen könne, wonach die Regierung von Luzern zur Erhebung des Refursses nicht kompetent wäre.

Was zunächst den so eben erwähnten, immerhin untergeordneten Punkt betrifft, so bedarf dieser formelle Einwand des Rekurrenten (gegen das Großrathsdekret) wohl kaum einer ernstlichen Widerlegung. Abgesehen von einer constanten Praxis der Bundesversammlung, welche die Kantonsregierungen zur Geltendmachung der nach ihrer Ansicht in Frage gestellten kantonalen Rechte und Gewalten als die berechtigten Organe anerkennt, ist durch das bereits erwähnte Großrathsdekret vom 7. März 1860 zum Ueberfluß die Uebereinstimmung der obersten Landesbehörde mit dem Ver-

fahren des Regierungsrathes ausgesprochen. Ueberdies ist die Einladung, auf geeignete Weise dem Rekurrenten ein unbetheiligtcs zweitinstanzliches Gericht anzuweisen, an die Regierung von Luzern gerichtet; und wenn diese nun glaubt, der Einladung nicht Folge leisten zu müssen oder, in Hinblick auf das mehrerwähnte Grobtrathsdekret vom 7. März 1860, nicht Folge leisten zu können, so ist es eben die Regierung von Luzern, welche gegen diese Zuwuthung den Rekurs an die Bundesversammlung ergreifen muß.

Mit dem Bundesrathc sind wir in der Hauptsache darin einverstanden, daß auf alle Fälle das Urtheil, welches man über das angewandte Verfahren sich bilden mag, und welches wohl kaum auf volle Billigung lauten dürfte, keinen Bestimmungsgrund zur Bundesintervention abgeben kann, sondern daß der Rekurrent, wenn er sich dießfalls zur Beschwerdeführung berechtigt glaubt, seine Klagen nach Maßgabe des kantonalen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden bei der zuständigen kantonalen Stelle anzubringen hat.

Nur die Verletzung von konstitutionellen Rechten kann Gegenstand und Grund der Bundesintervention sein.

Daß die Kantonsverfassung im vorliegenden Falle verletzt sei, ist nicht behauptet worden und also auch nicht zu untersuchen. Wohl aber läuft die Motivirung in dem bundesrätlichen Entscheid darauf hinaus, die Zweckmäßigkeit beziehungsweise Vollständigkeit der luzernischen Gerichtsverfassung zu negiren, indem darin keine Bestimmungen für den Fall einer Bethciligung des obersten Gerichtshofes im korrekzionellen Strafprozeß über dessen außerordentliche Ersetzung enthalten seien. Wir werden auf den Punkt zurückkommen. An dieser Stelle genügt es, bemerkbar zu machen, daß jedenfalls eine Verfassung, welche solche Ausnahmengerichte nicht kennt, dadurch nicht verletzt werden kann, wenn im Wege der Gesetzgebung oder Beschluffassung keine Ausnahmengerichte aufgestellt werden. Dem Rekurrenten stehen diejenigen Schuzmittel und Gerichtsbehörden unverkümmert zu Gebot, welche die luzernische Verfassung und Gesetzgebung überhaupt und jedem andern Einwohner in gleicher Lage gewährt. Were übrigens die erwähnte Lücke in der luzernischen Verfassung ein Mangel solcher Art und Natur, daß er die Bundesversammlung zur Abhülfe auffordert, so müßte letzteres nicht bloß hinsichtlich der Preßvergehen geschehen, sondern die Gründe, die hier in Betracht kommen, würden in noch höherm Maße bei andern Fällen der Jurisdiktion ins Gewicht fallen. Daß nicht ausnahmsweise für Preßvergehen jener Uebelstand besteht, beweist vor der Hand, daß es sich wenigstens nicht um eine in ihrer Intention speziell gegen die Preßfreiheit gerichtete Maßregel handelt.

Liegt nun aber eine Verletzung der Bundesverfassung vor?

Der h. Bundesrath, indem er die Frage bejaht, beruft sich zur Begründung seiner Ansicht auf den Art. 45 der Bundesverfassung: „Die

Pressfreiheit ist gewährleistet. Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.“

Wir geben von vorneherein zu, daß durch diesen Artikel nicht bloß die sog. Präventivmaßregeln (die Zensur u. dgl.) unterjagt, oder, mit andern Worten, die Freiheit der Gedanken = Mittheilung gewährleistet worden, sondern daß nicht minder jene Repressivmaßregeln als unzulässig erklärt sind, welche in ihrer Rückwirkung faktisch das Prinzip der Pressfreiheit zerstören, was u. a. bei gewissen Bestimmungen, betreffend die Strafen, den Gerichtsstand und das Verfahren der Fall sein kann. Es ist daher allerdings die Aufgabe des Bundesrathes beziehungsweise der Bundesversammlung, in jedem Falle sorgfältig und gewissenhaft zu untersuchen, ob nicht durch Bestimmungen über den Mißbrauch der Presse auch der rechtmäßige Gebrauch, der im ersten Satze des Art. 45 garantirt ist, verhindert oder doch in erheblichem Grade gefährdet oder erschwert werde.

Dieser Untersuchung ist jedoch die Kommission gänzlich enthoben, und zwar aus einem doppelten Grunde: Einmal handelt es sich hier keineswegs um einen besondern Gerichtsstand für Pressvergehen, sondern es wird ein Theil der allgemeinen Gerichtsorganisation des Kantons Luzern in Frage gesetzt, zwar nicht als solcher, sondern deshalb, weil seine Anwendung im gegebenen Falle sich nach Erwägung 2 des bundesrätthlichen Entscheides mit dem Wesen der Pressfreiheit als unvereinbar ergeben hätte. Sodann aber hat jene Prüfung der luzernischen Pressgesetzgebung bereits Statt gefunden. Durch Beschluß der Bundesversammlung vom 1. Februar 1854 war der Bundesrath eingeladen worden, die Pressgesetze der Kantone zu durchsehen und soweit dieselben mit den in Art. 45 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsätzen im Widerspruch erfunden würden, aufzuheben oder zu modifiziren. Dieser Aufgabe ist der Bundesrath seither in vollem Umfang nachgekommen, und der Umstand, daß überdieß gegen das luzernische Pressgesetz Beschwerde geführt worden war, gab zu dessen einläßlicher Prüfung noch besondere Veranlassung.

Die in Art. 45 der Bundesverfassung vorbehaltene Genehmigung ist also bereits ausgesprochen, und schon mit Rücksicht auf diesen entscheidenden Umstand dürfte es außerordentlich schwer fallen, aus dem Art. 45 der Bundesverfassung die Kompetenz zu weiterer Einmischung in die kantonale Gerichtsverfassung herzuleiten.

Wir sagen in die kantonale Gerichtsverfassung; denn es ist oben nachgewiesen worden, daß nicht etwa die Pressgesetzgebung des Kantons Luzern, zum Nachtheil der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gegenüber denjenigen der Behörden, die Bestimmung enthält, es sollen Beleidigungen der letztern überhaupt oder speziell die Pressvergehen von denjenigen Gerichtsstellen beurtheilt werden, gegen welche die Injurie ge-

richtet war. Sondern, wenn in der mangelnden Anweisung eines, wie man sich ausdrückt, unbetheiligten Gerichtshofes in Fällen der vorliegenden Art (wo in irgend einer Beziehung oder in einem Stadium des Verfahrens dieselbe Behörde bereits gehandelt hat) ein mit der Bundes- oder Kantonsverfassung unvereinbares Gebrechen erblickt werden sollte, so müßte die Berechtigung des Bundes, die Erlassung einer entsprechenden Gesetzesbestimmung oder Schlußnahme im einzelnen Falle zu fordern, jedenfalls aus andern Bestimmungen der Bundesverfassung hergeleitet werden können und die Maßregel selbst, welche zu diesem Ende hin zu ergreifen wäre, müßte einen generellen Charakter haben und wol auch gegen eine Mehrzahl von Kantonen zur Anwendung kommen. Bis wir die Gründe für ein solches Vorgehen des Bundes gehört haben, sind wir außer Stand, auf deren Widerlegung einzutreten. Inzwischen dürfte die Konsequenz des bundesrätlichen Antrages geeignet sein, das Gefährvolle desselben für die Kantonsouveränität in das hellste Licht zu stellen.

Es ist die Pressfreiheit im Prinzip nicht verletzt, wenn sich aus dem Grunde der allgemeinen Gerichtsorganisation eines Kantons oder wegen besonderer Mißgriffe im einzelnen Falle ein Uebelstand ergibt, welcher eben so gut bei jedem andern Prozeßgegenstande zutreffen könnte. Verbrechen und Vergehen, welche mittelst der Presse verübt werden, sollen unter das gemeine Recht gestellt sein, dagegen können sie keineswegs einen privilegierten Gerichtsstand u. dgl. beanspruchen.

Gleichwol mag es zur weiteren Aufklärung der Sache nicht ganz außer Wege sein, die Voraussetzung, als ob die mehrerwähnten Bestimmungen des luzernischen Prozeßgesetzes wenn nicht überhaupt, doch im vorliegenden Falle eine wesentliche Beeinträchtigung der Pressfreiheit bedingen würden, auf das gebührende Maß zurückzuführen, obwohl wir nicht zugeben könnten, daß deshalb der Bund berechtigt wäre, in den Gang eines schwebenden Prozesses einzugreifen. Zu diesem Behuf ist es nothwendig, auf das Prozessualische der Sache und auf jene Bestimmungen selbst einen Rückblick zu werfen. Der Regierungsrath des Kantons Luzern äußert sich hierüber folgendermaßen: „Eine Vorrichtung, gemäß welcher ein Gericht in corpore perhorrescirt werden könnte, besteht allerdings nicht, vielmehr hat sich eine gegentheilige Praxis geltend gemacht. In der Periode von 1814—1831, von 1831—1841, so wie von 1841—1848 ist gar nicht selten der Fall vorgekommen, daß das oberste Gericht (Appellationsgericht) gegen solches gerichtete Verunglimpfungen beurtheilte und bestrafte. Etwas Analoges hat die Bestimmung des §. 37 des Civilrechtsverfahrens, wonach Verletzungen der einer gerichtlichen Behörde schuldigen Achtung in den Vorträgen oder durch achtungswidrige Handlungen sofort von Seite der betheiligten Behörde selbst mit einer Buße bis auf 10 Tage Gefängniß bestraft werden können..... Dagegen ist das Recht der Recusation im Interesse eines Beklagten so viel als möglich ausgedehnt. Nach §. 135 des Strafrechtsverfahrens ist der Beklagte berech-

tiget, bei der Beurtheilung durch das Obergericht 4 Richter, ohne einen Grund dafür angeben zu müssen, auszustellen, die sodann durch Suppleanten ersetzt werden müssen.“ Wir fügen bei, dem Beklagten steht überdies frei, gegen einzelne Richter die gesetzlichen Ausstellungsgründe geltend zu machen und daß nicht ermittelt ist, ob und wiefern das Obergericht einem dießfälligen begründeten Begehren nicht würde Rechnung getragen haben.

Wir lassen die Richtigkeit der obenangeführten Argumentation dahin gestellt, ja wir wollen geradewegs zugeben, daß von dem Standpunkt einer freien Kritik aus die Anweisung eines unbertheiligten Gerichtes für Fälle der vorliegenden Art als erwünscht erscheint. Allein es ist denn doch der Uebelstand wesentlich gemildert dadurch, daß dem Beklagten ein weitgehendes Recusationsrecht eröffnet ist und die übrigbleibenden Mitglieder in ihrer Stimmung durch die beigezogenen Suppleanten controllirt sind. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Anklageführung selber, betreffend die Frage der Schuld und das Strafmaß, in dritte Hand (in diejenige des Staatsanwaltes) gelegt ist, daß, ehe die Sache an die zweite Instanz gelangen kann, ein völlig unbetheiligtes Gericht urtheilt, und daß im vorliegenden Falle es nicht der Staat und vollends nicht das Obergericht ist, welches, um eine Abänderung des Urtheils zum Nachtheil des Angeklagten herbeizuführen, die Berufung angemeldet hat. Das Urtheil des Bezirksgerichts Willisau vom 27. December 1860 ist überdies nicht so beschaffen, daß man sagen könnte, der Beklagte habe nicht einen völlig unbefangenen Richter gefunden. Einerseits ist derselbe, wie dieß nicht anders sein konnte, der Beschimpfung schuldig erklärt und in eine der Schwere der Beschuldigung entsprechende Strafe (von 11 Tagen Gefängniß) verurtheilt, andererseits ist aber auch die ungerechtfertigte Haft in Abzug gebracht und demselben für die „Inkonvenienz“ der Hausdurchsuchung eine Entschädigung von 40 Fr. zugesprochen worden. Es ist keine (des Angeklagten) Sache, ob er lieber diesem Urtheile sich unterziehen oder, im Vertrauen auf das gute Recht, die Appellation an die zweite Instanz ergreifen wolle, sowie sich diese nach der Verfassung und Gesetzgebung seines Landes eben componiren läßt. Kann man unter solchen Umständen von Justizverweigerung und dadurch bewirkter Beeinträchtigung der Pressfreiheit reden? Die Bejahung dieser Frage wäre gleichbedeutend mit der Erklärung, daß für die Beurtheilung von Pressvergehen mindestens 2 (man könnte ebensowohl sagen 3) Instanzen erforderlich seien. Mit gleichem Rechte könnte eine dritte Ansicht behaupten, daß umgekehrt die Pressfreiheit nur in dem Institute des Geschwornengerichtes ihre wahre Garantie finde.

Wäre es nach unserer Ansicht überhaupt konstitutionell zulässig, aus dem Gesichtspunkte der kantonalen Gerichtsorganisation oder des in einem Spezialfalle beobachteten Verfahrens zu Gunsten der Pressfreiheit von Bundeswegen zu interveniren, so würde die Kommission jedenfalls an dem

Letzteren in weit höherem Maße Anstoß finden. Die Hausdurchsuchung und Verhaftung wegen eines einfachen Preßvergehens (ohne daß damit eine Aufreizung gegen die bestehende Ordnung u. dgl. konkurriert) waren Maßregeln, wenn deren Wiederholung in der Regel und nach gesetzlichen Vorschriften zu befürchten wäre, die freie Meinungsäußerung einzuschüchtern geeignet sind. Indem der Bundesrath in der Erwägung 1) erklärt, es könne auf die Beschwerde, soweit sie das gegen den Rekurrenten angewandte Verfahren betrifft, nicht eingetreten werden, hat derselbe in der That den in den nachfolgenden Motiven eingenommenen Standpunkt zum Voraus Preis gegeben, oder vielmehr die Unhaltbarkeit desselben an den Tag gelegt. Die Bundesversammlung darf eben nicht an die Beurtheilung der kantonalen Gerichtsorganisation oder der Ausübung ihrer Jurisdiktion im einzelnen Falle jenen Maßstab der Kritik anlegen, welchen die aufsehende und gesetzgebende Gewalt des betreffenden Kantons unter Umständen in Anwendung zu bringen befugt ist.

Die Kommission *) (Blumer, Häberlin und Rüttimann) stellt daher den Antrag **), es sei der Recurs des Regierungsrathes von Luzern d. d. 28. August 1861 begründet zu erklären und demnach der Beschluß des Bundesrathes vom 21. April 1861 aufgehoben.

Wollen Sie, Tit., die Unvollkommenheit der Berichterstattung durch die Kürze der dem Referenten zugemessenen Zeit entschuldigen und die Versicherung der vollkommenen Hochachtung genehmigen.

Bern, den 18. Jänner 1862.

Der Berichterstatter:
Ed. Häberlin.

*) Hr. Frachebond war abwesend und Hr. Latour hat sich die definitive Stimmgebung vorbehalten.

***) Antrag: vide Beilage.

Antrag

der

ständerräthlichen Kommission in der Rekursbeschwerde der Regierung
von Luzern, betreffend Pressfreiheit.

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Rekursbeschwerde des Regierungsrathes des
h. Standes Luzern d. d. 28. August 1861 gegen den Beschluß des
Bundesrathes vom 12. April 1861, betreffend Rechtsverweigerung in
Sachen des Conrad Seneubühler von Willisau, der Antwortschrift des
letztern vom 3. Dezember 1861 und der weiteren sachbezüglichen Akten;

in Erwägung:

daß weder eine Verletzung von Bundesvorschriften noch der Kantons-
verfassung von Luzern vorliegt,

beschließt:

1. Der Beschluß des Bundesrathes vom 12. April 1861 ist aufge-
hoben.
 2. Mittheilung an den h. Bundesrath für Sich und zu Händen der
Parteien.
-

Bericht und Antrag der ständeräthlichen Kommission in der Rekurssache der Regierung von Luzern in der Preßprozeßangelegenheit des Conrad Kneubühler in Willisau. (Vom 18. Januar 1 862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1862
Date	
Data	
Seite	170-178
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 603

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.